



zukunft  
SEIT 1909  
denken

# REGELWERK

## WASSER • ABWASSER • ABFALL

### ■ ARBEITSBEHELFE

des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV)

ÖWAV-Arbeitsbehelf 5

## Mustersatzungen für Hochwasserschutzverbände

4., überarbeitete Auflage

Wien 2020

In Kommission bei:  
Austrian Standards plus GmbH  
1020 Wien, Heinestraße 38

Dieser Arbeitsbehelf ist das Ergebnis ehrenamtlicher, technisch-wissenschaftlicher  
Gemeinschaftsarbeit.

Dieser Arbeitsbehelf ist eine wichtige, jedoch nicht die einzige Erkenntnisquelle für eine fachgerechte Lösung. Durch seine Anwendung entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln oder für die richtige Anwendung im konkreten Fall. Eine etwaige Haftung der Urheber ist ausgeschlossen.

**Hinweis:**

Bei allen Personenbezeichnungen in diesem Arbeitsbehelf gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

**Impressum**

**Medieninhaber, Verleger und Hersteller:** Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband, Wien

*Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren oder des Verlages ausgeschlossen ist.*

*Dieses Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und Übersetzung werden ausdrücklich vorbehalten. Kein Teil dieses Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.*

**Redaktion, Satz und Layout:** Mag. Fritz Randl, Mag. Heidrun Schiesterl, MA (ÖWAV)

© 2020 by Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband.

## VORWORT

Betrachtet man die Organisationsstruktur der Wasserwirtschaft in Österreich, so finden sich viele Wasserverbände, welche sich zur gemeinsamen Zielerreichung gebildet haben. Fest steht jedoch, dass in Zeiten, wo interkommunale Zusammenarbeit und Ähnliches in Zusammenhang mit Nutzung von Synergien, der Betriebsoptimierung und der Erzielung von Kosteneinsparungen immer mehr Thema werden, der Neugründung von Verbänden nach den Regelungen des Wasserrechtsgesetzes wieder mehr Bedeutung zugemessen werden muss. Die vielfältigen Möglichkeiten, zu welchen solche Verbände ins Leben gerufen werden können, sollten daher künftig viel mehr genutzt werden. Insbesondere die Umsetzung des Hochwasserrisikomanagementplans und die sich aus den entsprechenden Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes ergebenden organisatorischen Notwendigkeiten lassen die Organisationsform der Wasserverbände und Wassergenossenschaften stark in den Vordergrund treten. Diese organisatorischen Regelungen können hier auch einen besonderen Mehrwert erzielen.

Grund genug, um sich im Rahmen des Arbeitsausschusses „Mustersatzungen für Hochwasserschutzverbände“ des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV) mit der Überarbeitung der vorherigen Fassung dieses Arbeitsbehelfs und dem Ziel zu befassen, eine aktuelle praxistaugliche Arbeitsgrundlage für den Zweck des Hochwasserschutzes bereit zu stellen. Überarbeitete Formulierungen versehen mit Hinweisen sollen dabei behilflich sein, die rechtlichen Fundamente von Wasserverbänden so zu gestalten, dass auch eine künftige Entwicklung der Aufgabenwahrnehmung gut abgedeckt werden kann. Mit wenigen Schritten soll die Musterunterlage so an den jeweiligen Verband angepasst werden können.

Diese Mustersatzungen in der 4., überarbeiteten Auflage sollen als Arbeitsbehelf bei der Gestaltung bzw. Überarbeitung von Satzungen dienen, und somit als praxisrelevante Richtlinie herangezogen werden.

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, gelten die für die personenbezogenen Bezeichnungen (z. B. Obmann, Geschäftsführer) gewählten Bezeichnungen für beide Geschlechter.

ÖSTERREICHISCHER  
WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

Wien, im Jänner 2020

## **An der Überarbeitung des ÖWAV-Arbeitsbehelfs 5 haben mitgewirkt:**

### **Leitung:**

Mag. Dr. Florian KOLMHOFER, LL.B., Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Linz

### **Ausschussmitglieder:**

HR DI Christian ADLER, WDL Wasserdienstleistungs GmbH, Linz

ORR Mag. Peter BUBIK, Bezirkshauptmannschaft Hartberg–Fürstenfeld, Hartberg

ORR Mag. Gunter LABNER, Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Linz

HR Mag. Dr. Edwin RADER, Amt der Salzburger Landesregierung, Salzburg

wHR DI Werner RUBEY, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Mistelbach an der Zaya

Josef SAILER, Bakk. Komm. / MBA, Amt der Salzburger Landesregierung, Salzburg

### **Für den ÖWAV:**

DI Kathrin DÜRR, MA, Bereichsleiterin Recht & Wirtschaft / Qualität & Hygiene, Wien

Mag. Lisa SPAZIERER, LL.B., Bereichsleiterin Recht & Wirtschaft / Qualität & Hygiene, Wien

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>MUSTERSATZUNGEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZVERBÄNDE .....</b>	<b>5</b>
<b>I. NAME, SITZ, ZWECK, UMFANG UND AUFGABEN DES VERBANDES .....</b>	<b>5</b>
§ 1 Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz des Verbandes.....	5
§ 2 Zweck und Umfang des Verbandes .....	5
§ 3 Aufgaben des Verbandes .....	6
<b>II. MITGLIEDSCHAFT, KOSTENAUFTEILUNG UND STIMMRECHT .....</b>	<b>6</b>
§ 4 Verbandsmitglieder .....	6
§ 5 Nachträgliche Einbeziehung von Mitgliedern .....	7
§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern .....	7
§ 7 Rechte der Mitglieder .....	8
§ 8 Pflichten der Mitglieder .....	8
§ 9 Wechsel der Mitgliedschaft/Rechtsnachfolge; Verbandsverpflichtung als Grundlast .....	9
§ 10 Maßstab für die Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebs- (sowie Verwaltungs-) kosten.....	10
<b>III. ORGANE DES WASSERVERBANDES .....</b>	<b>11</b>
§ 11 Verbandsorgane.....	11
§ 12 Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung.....	11
§ 13 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Stimmrecht der Mitglieder .....	13
§ 14 Wirkungsbereich des Vorstandes.....	14
§ 15 Wahl des Vorstandes.....	15
§ 16 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes.....	16
§ 17 Wirkungsbereich des Obmannes.....	16
§ 18 Geschäftsführer .....	17
§ 19 Wirkungsbereich der Rechnungsprüfer .....	17
§ 20 Bestellung der Rechnungsprüfer .....	18
§ 21 Voranschlag .....	18
§ 22 Rechnungsabschluss und Rechnungsprüfung.....	19
§ 23 Kassen- und Rechnungswesen .....	19
§ 24 Wirkungsbereich der Schlichtungsstelle.....	19
§ 25 Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle .....	20
§ 26 Fachbeirat .....	21
§ 27 Verbandsbuch.....	21
§ 28 Maßnahmen in Notstandsfällen.....	21
§ 29 Übertragung besonderer Aufgaben .....	22
§ 30 Aufsicht über den Verband.....	22
§ 31 Verschwiegenheitspflicht .....	22
§ 32 Auflösung des Verbandes .....	22
Beilage .....	23
<b>ÖWAV-REGELWERK .....</b>	<b>25</b>



# MUSTERSATZUNGEN FÜR HOCHWASSERSCHUTZVERBÄNDE

## Satzungen des Wasserverbandes

.....

### I. NAME, SITZ, ZWECK, UMFANG UND AUFGABEN DES VERBANDES

#### § 1

##### Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen Wasserverband ..... und ist aufgrund einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten gemäß §§ 87 und 88 Abs. 1 lit. a des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung – insbesondere der Gesetze BGBl. Nr. 252/1990 und BGBl. I Nr. 155/1999 – gebildet.
- (2) Er hat seinen Sitz in .....

*Hinweis:* Bei Hochwasserschutzverbänden wird fallweise als Sitz die Wohnsitzgemeinde des jeweiligen Obmannes gewählt. In diesem Fall wäre oben anzuführen „Er hat seinen Sitz im Gemeindeamt der Wohnsitzgemeinde des jeweiligen Obmannes.“ Damit kann es zu einem öfteren Ortswechsel des Verbandes und in Folge zu Kommunikationsproblemen mit Behörden und Kontrahenten führen. Bei dieser Textierungsvariante würde die Änderung des Verbandsitzes zu keiner Satzungsänderung führen.

*WICHTIG:* Unabhängig von einer Satzungsänderung bestehen jedenfalls diverse Meldepflichten bei Änderung des Sitzes. Z. B. zuständiges Finanzamt, Grundbuch, Förderstelle, Bewilligungsbehörde und Sozialversicherungsanstalt. Im Sinne der Rechtsicherheit und der Verwaltungsökonomie wird die Festlegung eines permanenten Sitzes empfohlen,

- (3) Mit der Rechtskraft des die freie Vereinbarung der daran Beteiligten anerkennenden Bescheides der Aufsichtsbehörde erlangt der Verband Rechtspersönlichkeit als Körperschaft öffentlichen Rechtes. Der Anerkennungsbescheid schließt die Genehmigung der Satzungen in sich.

#### § 2

##### Zweck und Umfang des Verbandes

- (1) Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich auf ..... (Gemeindegebiete, Flussstrecken .....
- (2) Zwecke des Verbandes sind:
  1. die Durchführung schutzwasserbaulicher Maßnahmen (passiver Hochwasserschutz, Hochwasserrückhalt, lineare Maßnahmen),
  2. die Instandhaltung der fertiggestellten Hochwasserschutzbauten,
  3. die naturnahe Gestaltung von ausgebauten Gewässerstrecken (Gewässerrückbau),
  4. Maßnahmen der Gewässerbetreuung aufgrund überörtlicher Untersuchungen,

5. die Instandhaltung und Pflege von natürlichen Gewässern im Verbandsbereich,
6. die Kontrolle, Betreuung und Instandhaltung wasserrechtlich bewilligter Verbandsanlagen.

*Hinweis: § 73 WRG 1959 zählt in seinem Abs. 1 Zwecke eines Verbandes dem Grunde nach und somit nicht ausschließlich auf (arg.: Zwecke ..... können insbesondere sein). Gemäß § 87 Abs. 1 WRG 1959 ist die Beschränkung auf einzelne der genannten Zwecke oder die Vereinigung verschiedener Zwecke zulässig. Neben den wasserbaulichen oder wasserwirtschaftlichen Maßnahmen können auch mit ihnen zusammenhängende oder durch sie bedingte Aufgaben wie z. B. Serviceleistungen auch für Nichtmitglieder zur besseren Auslastung von Verbandseinrichtungen zusätzlicher Verbandszweck sein. Zusätzliche Verbandszwecke sind aber nur zulässig, soweit dadurch nicht die Erfüllung eines im Abs. 1 des § 73 WRG 1959 genannten Zweckes beeinträchtigt wird.*

### § 3

#### Aufgaben des Verbandes

- (1) Aufgaben des Verbandes sind in Verfolgung der Zwecke nach § 2
  1. die Erfüllung der satzungsmäßigen Obliegenheiten,
  2. die rechtzeitige Aufbringung der hierfür nötigen Mittel einschließlich der Bildung entsprechender Rücklagen,
  3. die Vorlage regelmäßiger Berichte an die Aufsichtsbehörde über die Verbandstätigkeit, über den Zustand der Anlagen und das Maß der Erfüllung der Aufgaben (§ 89 Abs. 2 WRG 1959),
  4. die Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde über die in der laufenden und in der kommenden Geschäftsperiode vorgesehenen Maßnahmen,
  5. die Wahrnehmung der Verbandsinteressen im Sinne der §§ 94 Abs. 5 und 95 Abs. 3 WRG 1959.
- (2) Soweit die Zuteilung von Förderungsmitteln des Bundes und des Landes angestrebt wird, ist auf die Einhaltung der jeweiligen Richtlinien dieser Körperschaften bzw. der Voraussetzungen im Wasserbautenförderungsgesetz zu achten.

## II. MITGLIEDSCHAFT, KOSTENAUFTEILUNG UND STIMMRECHT

### § 4

#### Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind .....

*Hinweis: Als Mitglieder eines Hochwasserschutzverbandes kommen unter anderem Gebietskörperschaften, Wassergenossenschaften und zur Erhaltung öffentlicher Verkehrswege Verpflichtete in Betracht; Mitgliedschaft von Gebietskörperschaften aufgrund eines anderen mit dem Verbandszweck in Beziehung stehenden Titels ist möglich.*

*Gemäß § 87 Abs. 6 WRG 1959 können auf Verlangen des Verbandes Gebietskörperschaften, zur Erhaltung öffentlicher Verkehrswege Verpflichtete und sonstige Personen, die aus seinen Einrichtungen und Maßnahmen einen wesentlichen Nutzen ziehen oder die Erfüllung seiner Aufgaben durch eine zulässige wirt-*



*schaftliche Tätigkeit fühlbar zu beeinträchtigen vermögen, auf Verlangen des Verbandes von der Behörde zum Beitritt verhalten werden, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.*

- (2) Soweit keine besonderen Vollmachtsverhältnisse bestehen, werden die einzelnen Mitglieder durch ihre gesetz- oder satzungsgemäßen Bevollmächtigten vertreten (§ 88e Abs. 2 WRG 1959).

## § 5

### Nachträgliche Einbeziehung von Mitgliedern

- (1) Im Einvernehmen mit dem Wasserverband können unter den Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 WRG 1959 auch nachträglich Interessenten als Mitglieder einbezogen werden.

**Hinweis:** *Gemäß § 87 Abs. 5 WRG 1959 ist der Wasserverband verpflichtet, soweit der Zweck des Verbandes nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des Verbandsunternehmens befindliche Rechtsträger nach Abs. 1 nachträglich einzubeziehen, wenn ihnen hierdurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.*

*Gemäß § 87 Abs. 6 WRG 1959 sind auf Verlangen des Wasserverbandes Gebietskörperschaften, zur Erhaltung öffentlicher Verkehrswege Verpflichtete und sonstige Personen, die aus seinen Einrichtungen und Maßnahmen einen wesentlichen Nutzen ziehen oder die Erfüllung seiner Aufgaben durch eine zulässige wirtschaftliche Tätigkeit fühlbar zu beeinträchtigen vermögen, vom Landeshauptmann zum Beitritt zu verhalten, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.*

- (2) Ist mit der Einbeziehung eine Gebietsänderung oder eine Änderung der Mitgliedschaft und damit eine Satzungsänderung verbunden, wird die Einbeziehung des neuen Mitgliedes erst mit der wasserrechtsbehördlichen Genehmigung der Satzungsänderung wirksam.
- (3) Der Verband ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihm durch die Aufnahme etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen (§ 87 Abs. 7 WRG 1959).
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten auch für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde den Verband zur nachträglichen Einbeziehung neuer Mitglieder oder auf Antrag des Verbandes Rechtspersonen im Sinne des Abs. 1 zum Beitritt verhalten hat.

## § 6

### Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Im Einvernehmen mit dem Verband können auf ihr Verlangen einzelne Mitglieder aus dem Verband ausgeschieden werden, wenn der Zweck des Verbandes auch weiterhin gesichert bleibt.
- (2) Der Verband ist verpflichtet, einzelne Mitglieder auf deren Verlangen auszuschneiden, wenn ihnen nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am Verbandsunternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und dem Verband durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.
- (3) Dem Verband steht das Recht zu, an die Aufsichtsbehörde den Antrag auf Ausscheiden eines Mitgliedes zu stellen, wenn aus der weiteren Teilnahme dem Verband wesentliche Nachteile erwachsen. Dem ausscheidenden Mitglied steht das Recht auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch sein Ausscheiden entbehrlich gewordenen, in seinem Bereich errichteten Anlagen zu.

- (4) Das ausscheidende Mitglied ist auf Verlangen des Verbandes verbunden, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und dem Verband nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wieder herzustellen, sowie durch sein Ausscheiden dem Verband erwachsende Kosten für den notwendigen Umbau von Anlagen zu ersetzen.
- (5) Beabsichtigtes Ausscheiden von Mitgliedern ist der Aufsichtsbehörde schriftlich zu melden.

***Hinweis:** Die Meldung über eine beabsichtigte Ausscheidung hat den Zweck, dass die Aufsichtsbehörde, bevor es zu einem Beschluss n einer Mitgliederversammlung kommt, vermittelnd eingreifen und mit behördlicher inklusive fachlicher Unterstützung eine andere Lösung abklären kann. Ein lenkendes Eingreifen vor einer Beschlussfassung ist sinnvoller, als diese zu korrigieren.*

- (6) Das Ausscheiden eines Mitgliedes ist mit einer Satzungsänderung verbunden und wird erst mit der wasserrechtsbehördlichen Genehmigung der Satzungsänderung wirksam.

***Hinweis:** Da das Ausscheiden von Mitgliedern auch eine Satzungsänderung bedeutet, bedarf der Beschluss einer Zweidrittelmehrheit!*

*Gemäß § 88g Abs. 6 WRG 1959 haften ausgeschiedene Mitglieder den Verbandsgläubigern gegenüber für Forderungen, die vom Verband nicht hereingebracht werden können, nach Maßgabe des zuletzt innegehabten Anteiles. Dies gilt auch bei Förderungen des Verbandsunternehmens aus öffentlichen Mitteln.*

## § 7

### Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind nach Maßgabe ihrer Mitgliedschaft berechtigt,

1. an der Verbandsverwaltung satzungsgemäß teilzunehmen;
2. an den vom Verband erbrachten Leistungen und den dem Verband dienenden Maßnahmen teilzunehmen sowie die vom Verband errichteten baulichen und maschinellen Anlagen mitzubeneützen;
3. an den dem Verband aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuwendungen (Darlehen, Subventionen u. dgl.) verhältnismäßig teilzunehmen;
4. das satzungsgemäß gewährleistete Stimmrecht auszuüben;
5. Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

## § 8

### Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet,
  1. die Erreichung des Verbandszweckes nach Kräften zu fördern und dem Verband bei der Erfüllung der Verbandsaufgaben im Rahmen des Zumutbaren behilflich zu sein,
  2. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den darauf beruhenden Anordnungen der Verbandsorgane zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen,

3. darauf Einfluss zu nehmen, dass ihre Vertreter die Wahl zu Verbandsorganen annehmen, sofern nicht ein wichtiger von der Mitgliederversammlung anerkannter Grund dagegen spricht;
4. die Organe des Verbandes auf wahrgenommene Schäden oder Missetände an den vom Verband zu erhaltenden und zu betreuenden Anlagen und Gewässern unverzüglich aufmerksam zu machen,
5. die vorgeschriebenen Beiträge rechtzeitig zu leisten, wobei Geldbeträge innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Vorschreibung einzuzahlen sind,
6. dem Verband auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskünfte zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben (einschließlich die Verpflichtung des Verbandes zur Erteilung von Auskünften an Organe der Aufsicht gemäß § 29) und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind,
7. den Verband rechtzeitig, spätestens jedoch mit dem Einschreiten um die behördliche Bewilligung, von eigenen Maßnahmen, die voraussichtlich die Aufgaben des Verbandes fühlbar berühren werden, zu verständigen und die Projektunterlagen vorzulegen,
8. Anordnungen von Notmaßnahmen des Verbandes im Sinne des § 95 Abs. 2 WRG 1959 zu befolgen.

*Hinweis: OPTIONAL kann „Haftungen für aufzunehmende Darlehen beizubringen“ als zusätzliche litera aufgenommen werden.*

- (2) Soweit es zu einer möglichst wirtschaftlichen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich ist, kann der Verband seinen Mitgliedern in zumutbarem Umfang Aufträge erteilen, Arbeiten übertragen und die Unterstützung des Verbandszweckes durch innerbetriebliche Maßnahmen verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann er die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen von Mitgliedern selbst übernehmen und an ihrer Stelle die entsprechenden Anlagen errichten. In diesem Falle ist erforderlichenfalls der Beitragsschlüssel zu berichtigen oder eine Anrechnung auf die laufenden Beitragszahlungen vorzunehmen.

## § 9

### **Wechsel der Mitgliedschaft/Rechtsnachfolge; Verbandsverpflichtung als Grundlast**

Sind für die Mitgliedschaft in einem Wasserverband Liegenschaften oder Anlagen maßgebend, dann wird Mitglied des Verbandes und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet, wer in den Wasserverband einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt oder in sonstiger Weise die Rechtsnachfolge antritt. Die Verpflichtung ist eine Grundlast und hat bis zum Betrag dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dinglichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft oder Anlage zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit der ordnungsgemäßen Ausscheidung des Mitgliedes oder der belasteten Liegenschaft oder Anlage aus dem Verband oder mit dessen Auflösung. Die ausgeschiedenen Mitglieder sowie Liegenschaften und Anlagen haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge.

## § 10

### Maßstab für die Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebs- (sowie Verwaltungs-)kosten

- (1) Soweit die Kosten, die dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie nach Maßgabe der Verbandsanteile auf die einzelnen Verbandsmitglieder aufzuteilen, soweit dies nicht in einem Übereinkommen zwischen dem Verband und einem Mitglied besonders geregelt ist (z. B. wegen der Einbringung von Leistungen des Mitgliedes in den Verband wie Abtretung von Wasserbenutzungsrechten, dem Verband zur Verfügung gestellte Liegenschaften und/oder Anlagen). Bei der Umlegung können auch die in der folgenden Geschäftsperiode anfallenden Kosten berücksichtigt werden.
- (2) Auf die Mitglieder aufzuteilende Kosten sind insbesondere:
  - a) Herstellungskosten bzw. Investitionskosten,
  - b) Instandhaltungskosten (Reinvestitionskosten),
  - c) Betriebskosten/Verwaltungskosten,
  - d) Rücklagenanteile.
- (3) Die Verbandsanteile der einzelnen Mitglieder werden nach folgenden Kriterien bemessen:
  - a) Vorteilsfläche (eventuell Unterteilung in Größenordnungsbereiche des Hochwasserschutzes – insbesondere Unterscheidung in land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen und Siedlungsgebiete – und Gewichtung der Teilflächen),
  - b) Länge der Gewässerbereiche, in denen die Abflussverbesserung angestrebt wird bzw. Instandhaltungsmaßnahmen vorgesehen sind,
  - c) Kostenintensität der vorgesehenen Maßnahmen,
  - d) Anteil am Einzugsgebiet.

**Hinweis:** Die im Absatz 3 a) bis d) aufgezählten Kriterien sind nicht abschließend bzw. kumulativ zu sehen.

- (4) Der Aufteilungsschlüssel ergibt sich daraus wie folgt:

Gemeinde A..... %  
Gemeinde B ..... %  
etc..... %

- (5) Die Beiträge können über Beschluss des Vorstandes auch in Form von Naturalleistungen erbracht werden.
- (6) Die Aufteilung der Kosten ist längstens alle sechs Jahre – von der Genehmigung dieser Satzungen an gerechnet – durch den Vorstand zu überprüfen. Bei festgestellter Änderung der Aufteilungsgrundlagen ist durch den Vorstand eine Schlüsselanpassung vorzuschlagen und diese nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen..

**Hinweis:** Haben sich die für die Aufteilung der Kosten maßgeblichen Verhältnisse geändert oder erscheint

der Maßstab für die Verteilung der Kosten unbillig und wird innerhalb zumutbarer Frist keine Änderung beschlossen, so kann auf Antrag eines Mitgliedes eine der Änderung entsprechende angemessene Kostenaufteilung von der Behörde festgesetzt werden.

- (7) Rückständige Beiträge werden, wenn die Einmahnung durch den Vorstand fruchtlos geblieben ist, auf sein Ansuchen nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben.

### III. ORGANE DES WASSERVERBANDES

#### § 11

#### Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Obmann,
4. die Schlichtungsstelle,
5. die Rechnungsprüfer.

*Hinweis:* Die in 1. – 4. genannten Organe sind gesetzlich zwingend vorgeschrieben. In den Satzungen können auch weitere Organe vorgesehen werden; als solche kommen in Betracht: Rechnungsprüfer, Geschäftsführer usw. In der Praxis werden Rechnungsprüfer regelmäßig, Geschäftsführer fallweise als Organe genannt.

#### § 12

#### Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ in allen grundsätzlichen Verbandsangelegenheiten. Ihr obliegen insbesondere:
1. die Beschlussfassung über die Satzungen und ihre Änderung;
  2. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Ersatzmitglieder;
  3. die Wahl des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters;

*Hinweis:* Falls die Satzungen nicht anders bestimmen, hat gemäß § 88f Abs. 1 WRG 1959 der Vorstand aus seiner Mitte heraus durch einfache nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann und dessen Stellvertreter zu wählen. Die Direktwahl durch die Mitgliederversammlung hat sich als eher dem Bedarf entsprechend erwiesen.

4. die Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle;
5. die Bestellung der Rechnungsprüfer;

6. die Bestellung der (des) Geschäftsführer(s) (Stellvertreters) mit gleichzeitiger Festlegung der Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte und zur Vertretung des Verbandes nach außen in diesen Angelegenheiten;

7. Änderungen der Dauer der Geschäftsperiode;

*Hinweis: Es empfiehlt sich eine Geschäftsperiode von einem Jahr, ansonsten eine Dauer von zwei Jahren; die Geschäftsperiode darf jedoch sechs Jahre nicht überschreiten. Wird in den Satzungen keine Dauer festgelegt, beträgt die Geschäftsperiode zwei Jahre.*

8. die Beschlussfassung über den Voranschlag für die Geschäftsperiode, den Rechnungsabschluss über die abgelaufene Geschäftsperiode sowie die Entlastung des Vorstandes, des Obmannes und der Rechnungsprüfer (sowie des Geschäftsführers);

*Hinweis: Gemäß § 88d WRG 1959 hat „in jedem Falle“ einer in den Satzungen geregelter oder darin nicht geregelter Geschäftsperiode eine zweijährliche „Abrechnung“ zu erfolgen. Wird die Geschäftsperiode mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren festgelegt, könnte eine Regelung in den Satzungen gesetzeskonform insoweit vorgenommen werden, als die zweijährliche Abrechnung vom Vorstand genehmigt wird und in der folgenden Mitgliederversammlung über einen über den Voranschlag insgesamt erstellten Rechnungsabschluss abgestimmt wird. Die Abrechnung kann von der Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen oder beanstandet werden. Eine Entlastung der Organe könnte damit provisorisch – d. h. vorbehaltlich des Rechnungsabschlusses – erfolgen.*

9. die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;

10. die Beschlussfassung über die Richtlinien und/oder Geschäftsordnung;

11. die Genehmigung von Studien, generellen Bauentwürfen und deren Änderungen;

12. die Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen (Leistungen, Lieferungen, Darlehen u. dgl.), sofern sie nicht von der Geschäftsordnung erfasst sind bzw. im Einzelfall ein anderes Organ dazu ermächtigt wird;

13. die Beschlussfassung über den Maßstab für die Aufteilung der Kosten;

14. die Festsetzung der Entschädigung der Funktionäre;

15. die Beschlussfassung über die Dienstpostenpläne;

16. die Beschlussfassung über den Ersatz der einzelnen Mitgliedern anlässlich der Bildung des Verbandes etwa erwachsenen Kosten;

17. die Beschlussfassung über die nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern und der damit allenfalls verbundenen, von den neu hinzukommenden Mitgliedern zu erfüllenden Bedingungen und Leistungen (z. B. technischer und/oder finanzieller Natur) sowie über das Ausscheiden von Mitgliedern einschließlich der aus dem letztgenannten Anlass von den betreffenden Mitgliedern bzw. vom Verband zu erbringenden Leistungen, sowie die Beschlussfassung über die in solchen Fällen an die Aufsichtsbehörde zu stellenden Anträge;

18. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, die Regelung der sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten, die Liquidierung seines Vermögens, die allfällige Bestellung eines Liquidators und weitere aus diesem Anlass zu treffenden Maßnahmen.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann die nähere Ausführung generell gehaltener Beschlüsse gemäß Abs. 1 allgemein oder im einzelnen Fall auf den Vorstand übertragen.

*Hinweis 1: Strategische Entscheidungen sollten der Mitgliederversammlung, operative Tätigkeiten hingegen dem Vorstand zukommen; so könnte beispielsweise die Mitgliederversammlung die anderen Organe nach Maßgabe festzulegender Kriterien – etwa bis zu einem bestimmten Volumen – und Richtlinien zur Auftragsvergabe, zur Genehmigung von Bauführungen und zur Darlehensaufnahme ermächtigen.*

*Hinweis 2: Detailregelungen zu Wertgrenzen können in Geschäftsordnungen (Abs. 1 Z. 10) festgelegt werden; Unvereinbarkeiten sind von den jeweiligen Organen wahrzunehmen. Sollte keine Geschäftsordnung erlassen werden, können Wertgrenzen für die einzelnen Organe in den Satzungen eingefügt werden.*

## § 13

### Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Stimmrecht der Mitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Obmann mindestens einmal während der Geschäftsperiode zur Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung jederzeit einzuberufen, wenn wichtige Gründe vorliegen oder die Einberufung von ..... der Stimmen (oder von ..... Mitgliedern) verlangt wird.

*Hinweis: Eine Einberufung der Mitgliederversammlung ist jedenfalls alle zwei Jahre (Abrechnung gemäß § 88d Abs. 1 WRG 1959) bzw. zur Abhaltung von Wahlen (§ 88f Abs. 5 WRG 1959) erforderlich; eine Abstimmung mit der Dauer der Geschäftsperiode ist erforderlich.*

*An Stelle des im zweiten Satz enthaltenen Begriffes „jederzeit“ könnte vorgesehen werden, dass innerhalb einer gewissen Frist ab Einlangen des Begehrens beim Obmann die Mitgliederversammlung einzuberufen ist.*

- (2) Alle Mitglieder und die Aufsichtsbehörde sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Der Obmann hat die Tagesordnung festzusetzen und ist verpflichtet, einen in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich verlangt wird.

*Hinweis: Gemäß § 96 WRG 1959 kann die Wasserrechtsbehörde (Aufsichtsbehörde) zu den Mitgliederversammlungen Vertreter entsenden. Neben der Ladung der Wasserrechtsbehörde empfiehlt es sich, von der Einberufung auch die in Betracht kommenden Fachabteilungen des Amtes der Landesregierung wie Wasserbau, Förderung usw. zu verständigen. Der Tagesordnung können die Beschlussvorschläge beigefügt werden; die Beifügung der Beschlussvorschläge ist deshalb zweckmäßig, weil die das Mitglied vertretende Person damit vorher die willensbildenden Organe des Mitglieders befassen kann.*

- (3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung ihre Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen, vor Beginn der Sitzung eingebracht werden. Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, entweder unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ oder am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende den Inhalt des Dringlichkeitsantrags der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen und über die Aufnahme in die Tagesordnung abstimmen zu lassen.

- (4) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können von der Mitgliederversammlung Fachleute zur Beratung beigezogen werden.
- (5) In der Mitgliederversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme, wobei jedem Verbandsmitglied nur eine einheitliche Stimmabgabe zukommt. Die Zahl der auf jedes Mitglied entfallenden Stimmen entspricht der Zahl seiner Beitragsanteile (§ 9). Soweit jedoch die auf ein Mitglied entfallenden Stimmen die Hälfte sämtlicher Beitragsanteile bzw. die Hälfte der Gesamtkosten übersteigen, bleiben sie bei der Ermittlung der Stimmenzahl außer Betracht.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist, sofern Abs. 7 nicht anderes bestimmt, beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, die gleichzeitig mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen. Für die Gültigkeit eines Beschlusses genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht und handelt es sich nicht um einen Beschluss nach Abs. 7, so kann die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung abermals einberufen werden. Die neuerliche Einberufung hat den ausdrücklichen Hinweis zu enthalten, dass die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder bzw. der durch sie vertretenen Stimmenanzahl gegeben sein wird.
- Hinweis: Es sollte bereits in der ursprünglichen Tagesordnung der Hinweis enthalten sein, innerhalb welcher Zeit die neuerliche Einberufung erfolgt, samt der damit verbundenen Rechtsfolgen (z. B. halbstündige Wartezeit).*
- (7) Beschlüsse über die Änderung der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Diese Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.
- (8) Das Stimmrecht wird durch Erheben der Hand ausgeübt. Auf Verlangen von mindestens ..... Mitgliedern ist die Abstimmung geheim durchzuführen. In diesem Fall erhält jedes vertretene Mitglied vom Vorsitzenden so viele Stimmzettel als es Stimmen auf sich vereinigt.
- (9) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Sitzung mit Angabe des Abstimmungsergebnisses und des Stimmenverhältnisses aufzunehmen.
- (10) Das Ergebnis der Wahlen bzw. der Bestellung der einzelnen Funktionen ist der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.

## § 14

### Wirkungsbereich des Vorstandes

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen:

1. die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien;
2. die Entscheidungen in jenem Wirkungsbereich, der ihm von der Mitgliederversammlung übertragen wurde;
3. die Einstufung der Verbandsmitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten;



4. die Verfassung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses bzw. der zweijährlichen Abrechnung gemäß § 88d Abs. 1 WRG 1959;
5. die Vorschreibung und Einhebung der Beiträge, die Festlegung der Fristen für die Erbringung von Naturalleistungen bzw. die Vorschreibung eines angemessenen Ersatzbeitrages in Geld;
6. die Kassen- und Rechnungsführung sowie der Zahlungsvollzug;
7. die Evidenthaltung der Verbandsmitglieder sowie der dem Verbandszweck dienenden Liegenschaften, Anlagen und Einrichtungen (Führung des Vermögensverzeichnisses);
8. Erstellung von Investitions- und Finanzplänen;
9. alle zur Ausführung von Bauvorhaben notwendigen Anordnungen, wie Anbotsausschreibung, Vergabe der Arbeiten und Abschluss der Verträge;
10. die Bestellung von Planern und Bauaufsichten;
11. der Abschluss von Verträgen;
12. die Einstellung von Personal;
13. der Auftrag an den Obmann zur Einberufung der Mitgliederversammlung;
14. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes sowie eines Berichtes über den Zustand der verbandseigenen Anlagen an die Mitgliederversammlung;
15. die Vorbereitung der fünfjährigen Berichte an die Aufsichtsbehörde nach § 89 Abs. 2 WRG 1959;
16. die Antragstellung an die Mitgliederversammlung, einen oder mehrere Geschäftsführer und dessen (deren) Stellvertreter zu bestellen;
17. die Überwachung der Tätigkeit der (des) Geschäftsführer(s);
18. die Bestellung eines Fachbeirates sowie die Zuweisung von Angelegenheiten an diesen;
19. die Anordnung von Notmaßnahmen nach § 28 und die allenfalls notwendige Veranlassung der Durchführung durch Beauftragte des Verbandes;
20. Handlungen und Entscheidungen im übertragenen Wirkungsbereich gemäß § 29.

**Hinweis:** Falls die Satzungen die Wahl des Obmannes und dessen Stellvertreter(n) durch die Mitgliederversammlung nicht vorsehen, wäre diese Wahl Aufgabe des Vorstandes und daher in den Wirkungsbereich des Vorstandes aufzunehmen.

## § 15

### Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand von ..... Mitgliedern sowie ..... Ersatzmitgliedern für die Dauer von ..... Jahren.

**Hinweis:** Mangels entsprechender Satzungsbestimmungen besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, die

auf drei Jahre gewählt werden (§ 88e Abs. 1 und § 88f Abs. 5 WRG 1959). Eine Direktwahl des Obmannes ist möglich (vgl. § 12 Abs. 1 Z. 3).

- (2) Einer Minderheit, die wenigstens ein Fünftel der Beitragsanteile auf sich vereinigt, ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Vorstand einzuräumen.
- (3) Als Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer das Verbandsmitglied nach außen zu vertreten gesetzlich oder durch dessen Satzungen befugt ist oder dem willensbildenden Organ eines Verbandsmitgliedes angehört. Bei Wegfall dieser Voraussetzungen scheidet das Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus. Für den Rest der Funktionsperiode ist ein neues Mitglied/Ersatzmitglied zu wählen. Endet die Funktionsperiode vor dem Amtsantritt der neu gewählten Organe, bleiben die bisherigen Organe bis zum Amtsantritt der neu gewählten Organe im Amt.

**Hinweis:** Ein Vorstandsmitglied ist in dieser Funktion an keine Weisung des Verbandsmitgliedes gebunden (§ 88e Abs. 1 WRG 1959).

## § 16

### Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich oder wenn mindestens ..... Vorstandsmitglieder es verlangen, vom Obmann unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von ..... Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag. Für die Gültigkeit des Beschlusses genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

**Hinweis:** Stimmenthaltung wird weder positiv noch negativ gewertet.

- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind jedenfalls sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstigen Ergebnisse der Sitzung unter Angabe des Abstimmungsergebnisses aufzunehmen.

## § 17

### Wirkungsbereich des Obmannes

- (1) Dem Obmann obliegt:
  1. die Vertretung des Verbandes nach außen;
  2. die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
  3. die Führung des Vorsitzes in den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
  4. die Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, soweit diese nicht dem (den) Geschäftsführer(n) übertragen ist;
  5. die Besorgung der laufenden Geschäfte, soweit nicht aufgrund § 18 anders geregelt;
  6. die Zeichnung für den Verband.

- (2) Der Obmann ist befugt, wenn die zuständigen Kollegialorgane nicht rechtzeitig befasst werden können, an deren Stelle dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hievon hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.

*Hinweis: Eine Verpflichtung, die nachträgliche Zustimmung des zuständigen Organs einzuholen, wäre möglich, kann aber zu erheblichen Problemen etwa bei Rückabwicklung von Geschäften führen. Dringliche Anordnungen können beispielsweise erforderlich sein, wenn eine Gefährdung der Umwelt, von Leib und Leben bzw. Eigentum vorliegt.*

- (3) Bei Verhinderung des Obmannes obliegen die Aufgaben des Obmannes dem Obmann-Stellvertreter, und zwar bei vorübergehender Verhinderung für die Dauer der Verhinderung, bei dauernder Verhinderung bis zur Wahl des neuen Obmannes. Ist auch dieser verhindert, so hat das dienstälteste Mitglied des Vorstandes die Aufgaben wahrzunehmen.
- (4) Urkunden über Rechtsakte, mit denen grundbücherliche Rechte begründet oder aufgegeben, beschränkt oder belastet werden, oder aus denen Verbindlichkeiten für den Verband erwachsen, sind vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen, soweit nicht durch § 18 anders geregelt.

## § 18

### Geschäftsführer

- (1) Über Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden.
- (2) Mit dem Beschluss über die Bestellung der (des) Geschäftsführer(s) ist zugleich auch deren (dessen) Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte sowie zur Vertretung des Verbandes nach außen in diesen Angelegenheiten festzulegen und zu erteilen.
- (3) Die (Der) Geschäftsführer haben (hat) in dem ihnen (ihm) übertragenen Aufgabenbereich für den Verband zu zeichnen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes wird hiedurch nicht berührt (§ 88e Abs. 7 WRG 1959).

## § 19

### Wirkungsbereich der Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegen:

1. die Prüfung der Kassengebarung und der Vermögensverzeichnisse;
2. die Prüfung des Rechnungsabschlusses bzw. der Abrechnung;
3. die Verfassung der Berichte über die Prüfungsergebnisse und deren Vorlage an die Mitgliederversammlung;
4. die Stellung der entsprechenden Anträge aufgrund des Prüfungsberichtes.

## § 20

### Bestellung der Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von ..... Jahren ..... Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Zu Rechnungsprüfern können nur Personen bestellt werden, die die Wählbarkeit im Sinne ..... besitzen.

*Hinweis: Anlehnung an die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach den Bestimmungen über die Wahlen der Gemeindevertretungen, der Landtage, des Nationalrates ist möglich.*

*In der Praxis hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer mit jener des Vorstandes gleichzusetzen.*

## § 21

### Voranschlag

- (1) Der Entwurf des Voranschlages für die Geschäftsperiode ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. In den Entwurf sind sämtliche in der kommenden Geschäftsperiode zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Kommt kein zeitgerechter Beschluss des Voranschlages zustande, so tritt eine Budgetfortschreibung im Ausmaß von ..... Anteilen des Vorjahres-Voranschlages in Kraft.

*Hinweis 1: siehe dazu die Ausführungen zu § 12 Abs. 1 Z 7.*

*Hinweis 2: Unter Einnahmen und Ausgaben im Sinne des § 21 Abs. 1 versteht man Erträge und Aufwendungen oder Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend den jeweiligen Rechnungslegungsvorschriften (UGB, VRV 2015).*

*Es wird empfohlen, eine möglichst kurze Frist zu wählen, um die entsprechenden Beschlüsse herbeiführen zu können (1 Zwölftel-, 1 Sechstel-Anteil).*

- (2) Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in der vorangegangenen und in der laufenden Geschäftsperiode aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.
- (3) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten Erfordernis in der Geschäftsperiode veranschlagt werden. Zahlungen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.
- (4) Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleichs erforderlichen Vorschläge zu erstatten bzw. die entsprechenden Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (5) Bei wesentlichem Übersteigen der Ausgaben während der Geschäftsperiode ist ein Nachtragsvoranschlag unter Beachtung der Grundsätze gemäß Abs. 3 zu erstellen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Dies ist zumindest dann erforderlich, sobald die Ausgabenüberschreitung insgesamt 10 v. H. der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigt.

*Hinweis: Die 10%-Grenze kann auch verringert werden.*

## § 22

### Rechnungsabschluss und Rechnungsprüfung

- (1) Der Rechnungsabschluss ist vom Vorstand spätestens bis ..... des der Geschäftsperiode folgenden Jahres zu erstellen; er hat die gesamte Gebarung des Verbandes für die abgelaufene Geschäftsperiode, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu enthalten.
- (2) Der vom Obmann für den Vorstand unterfertigte Rechnungsabschluss ist den Rechnungsprüfern zeitgerecht zur Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes zuzuleiten.

*Hinweis:* Der Begriff „zeitgerecht“ könnte durch eine Fristsetzung in Hinblick auf die Behandlung des Rechnungsabschlusses oder sonst der gesetzlich geforderten zweijährlichen Abrechnung durch die Mitgliederversammlung ersetzt werden.

- (3) Kann die Mitgliederversammlung den Rechnungsabschluss in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat sie dies und die Gründe hierfür durch Beschluss festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände zu beschließen.
- (4) Nach Behebung der Anstände und neuerlicher Einholung des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer hat der Vorstand den Rechnungsabschluss mit allen Belegen der Mitgliederversammlung zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

## § 23

### Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Grundsätze des Rechnungs- und des Kassenwesens des Verbandes sowie der fachgerechten und ordnungsgemäßen Buchführung sind in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln.

*Hinweis:* Der Voranschlag ist von der Förderungsvoraussetzung der Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung unberührt. Die Kosten- und Leistungsrechnung hat sich nach den Förderungsbestimmungen auf ein (Kalender-)Jahr zu beziehen.

*Bei einer Dauer der Geschäftsperiode von zwei oder mehr Jahren ist mindestens alle zwei Jahre ein Rechnungsabschluss oder eine Abrechnung im Sinne des § 88d Abs. 1 WRG 1959 zu erstellen. Im Interesse der Förderungsfähigkeit sollte innerhalb der Geschäftsperiode das Haushaltsjahr dem Kalenderjahr entsprechen, d. h., es müssten intern jährliche Teilabrechnungen erfolgen. Würde z. B. die Geschäftsperiode eines Verbands mit zwei Jahren definiert sein, dann müssten dafür (bzw. für die Abrechnung i. S. d. § 88d WRG) zwei solche Jahresbetrachtungen zusammengezogen werden.*

- (2) Der Vorstand des Verbandes übt die Dienstaufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes aus.

## § 24

### Wirkungsbereich der Schlichtungsstelle

- (1) Der Schlichtungsstelle obliegt die gütliche Beilegung von Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis sowie die Entscheidung (Schlichtspruch) in den Fällen des Abs. 2, wenn eine gütliche Beilegung nicht gelingt.

- (2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) des Vorstandes und der Mitgliederversammlung können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle schriftlich anrufen.
- (3) Die Schlichtungsstelle erkennt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Die Erledigung ergeht in Bescheidform.
- (4) Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG sinngemäß Anwendung.
- (5) Gegen Entscheidungen der Schlichtungsstelle (Schlichtspruch) über Fragen der Mitgliedschaft, des Stimmrechtes, der Einstufung und Beitragsvorschreibung und der Erteilung von Aufträgen ist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zulässig.

**Hinweis:** Für Streitigkeiten, die eine beantragte Mitgliedschaft betreffen, ist ausschließlich die Wasserrechtsbehörde zuständig. Beschwerden betreffend Wahlvorgang und Wahlrecht sind binnen zwei Wochen direkt bei der Aufsichtsbehörde einzubringen.

- (6) Wird eine Schlichtung nicht innerhalb von sechs Monaten durchgeführt oder bleibt die Schlichtungsstelle untätig, ist eine Anrufung des Landesverwaltungsgerichtes zulässig.
- (7) Rechtswirksame Schlichtsprüche bilden ebenso wie Beschlüsse und Verfügungen der Verbandsorgane einen Vollstreckungstitel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (§ 97 Abs. 4 WRG 1959).

## § 25

### Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von ..... Jahren ..... Mitglieder der Schlichtungsstelle und ..... Ersatzmitglieder. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Ersatzmitglieder haben in der durch die Mitgliederversammlung festgelegten Reihenfolge in die Schlichtungsstelle einzutreten, wenn ein Mitglied der Schlichtungsstelle vor Ablauf der Funktionsperiode aus seinem Amt scheidet, oder wenn es im Anlassfall länger als ein Monat abwesend ist.

**Hinweis:** Wenn keine Anzahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle in den Satzungen vorgesehen ist, sind drei Mitglieder zu wählen.

*In der Praxis hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Funktionsdauer der Schlichtungsstelle mit jener des Vorstandes gleichzusetzen.*

- (2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen dem Verband nicht angehören, dürfen aber keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzeitig abberufen werden.
- (4) Als Mitglied der Schlichtungsstelle kann nur gewählt werden, wer die Wählbarkeit im Sinne der .... und die nötigen fachlichen Kenntnisse und Unbefangenheit besitzt. Die Mitgliedschaft zur Schlichtungsstelle erlischt, wenn eine dieser persönlichen Voraussetzungen weggefallen ist.

*Hinweis: Anlehnung an die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach den Bestimmungen über die Wahlen der Gemeindevertretungen, der Landtage, des Nationalrates ist möglich.*

## § 26

### Fachbeirat

- (1) Der Vorstand kann einen Fachbeirat berufen, der sich aus technischen, rechtskundigen und wirtschaftlichen Experten zusammensetzen soll.

*Hinweis: Es empfiehlt sich, dass die Mitglieder des Fachbeirates in keiner die Aufgabenwahrnehmung beeinflussenden Geschäftsbeziehung zu den Mitgliedern oder dem Verband stehen.*

- (2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden analog der Funktionsdauer des Vorstandes bestellt.
- (3) Der Fachbeirat ist in den ihm zugewiesenen Angelegenheiten technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Natur zu hören. Die Organe des Verbandes und die Geschäftsführung haben dem Fachbeirat die nötigen Auskünfte zu erteilen und ihn vom Gang der Angelegenheiten fortlaufend zu unterrichten. Der Fachbeirat hat dem Vorstand zu berichten.

## § 27

### Verbandsbuch

Beim Verband ist eine Dokumentation zu führen, die insbesondere zu enthalten hat:

1. alle einschlägigen behördlichen Bescheide und die dazugehörigen Pläne und Beschreibungen der Verbandsanlagen und die Betriebsvorschriften;
2. alle Niederschriften der Mitgliederversammlungen;
3. durchgeführte Wahlen und deren Ergebnisse;
4. Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln;
5. Verzeichnis der einbezogenen Liegenschaften und ihrer Eigentümer sowie der Verbandsanteile;
6. sonstige Urkunden, wie wasserrechtsbehördliche Entscheidungen und Übereinkommen.

## § 28

### Maßnahmen in Notstandsfällen

Wenn eine unmittelbar drohende schwere Gefährdung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte zu befürchten ist, kann der Verband vorübergehend in den Betrieben seiner Mitglieder Notmaßnahmen anordnen, soweit die den Betrieb betreffenden Nachteile in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den sonst zu erwartenden Schadenersatzansprüchen oder zu den durch die Vermeidung der Schädigung gewährten öffentlichen Interessen und fremden Rechten stehen.

## § 29

### Übertragung besonderer Aufgaben

Wird der Verband durch Verordnung gemäß § 95 Abs. 1 WRG 1959 berufen, besondere Aufgaben der Aufsicht über den Bau und Betrieb von Wasseranlagen wahrzunehmen, sind den Organen des Verbandes die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Einsichten von den Mitgliedern des Verbandes zu gewähren. Im übertragenen Wirkungsbereich handelt und entscheidet der Vorstand. Gegen solche Entscheidungen oder Verfügungen des Vorstandes ist die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zulässig (§ 97 Abs. 3 WRG 1959).

## § 30

### Aufsicht über den Verband

Der Verband unterliegt der Aufsicht durch den Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde und der Kontrolle des Rechnungshofes. Der Verband ist verpflichtet, deren Organen alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, die angeforderten Berichte und erforderlichen Unterlagen über seine Tätigkeit und wichtige Vorkommnisse zur Verfügung zu stellen sowie die Besichtigung von Anlagen zu ermöglichen.

## § 31

### Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Organe und Beauftragten des Wasserverbandes sind verpflichtet, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsverhältnisse außerhalb ihrer dienstlichen Berichterstattung geheim zu halten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband für die Dauer von fünf Jahren weiter (§ 97 Abs. 1 WRG 1959).
- (2) Für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 ergeben, haften die betreffenden Personen und der Verband als Gesamtschuldner nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 97 Abs. 1 WRG 1959).

## § 32

### Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann mit der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 13 Abs. 7 seine Auflösung beschließen, insbesondere dann, wenn sein Weiterbestand in Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt.
- (2) Zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist vorzusorgen, dass – nach Sicherstellung von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten – bestehendes Verbandsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Verbandszweck oder verwandten Zwecken zugeführt wird, andernfalls auf die Verbandsmitglieder nach dem letztgültigen Beitragsschlüssel aufzuteilen ist.

**Hinweis:** Soweit der Verband nicht selbst für den Fall seiner Auflösung entsprechende Vorsorge getroffen hat, hat die Behörde einen Liquidator zu bestellen. Der Liquidator hat das Verbandsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Hierbei stehen ihm alle nach den Satzungen den Verbandsorganen zukommenden Rechte zu. Er ist an die Weisungen der Behörde gebunden. Das Verbandsvermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Verbandszweck oder verwandten Zwecken zuzuführen, andernfalls anteilmäßig auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen.



- (3) Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Verbandsvermögens; reicht dieses nicht aus, sind die verbleibenden Kosten von den Verbandsmitgliedern anteilmäßig zu tragen.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes wird erst nach Ausspruch (§ 95a Abs. 1 WRG 1959) durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

*Hinweis: Ein solcher Ausspruch wird erst dann erwartet werden können, wenn alle die Auflösung des Verbandes betreffenden von der Behörde zu treffenden Maßnahmen, wie Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, Liquidation des Verbandsvermögens im Sinne des § 83 WRG 1959, soweit dies nicht schon seitens des Verbandes geregelt wurde, erfüllt sind.*

## Beilage

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass trotz relativ minutiöser Regelungen in den Satzungen Vertretungsschwierigkeiten auftreten, insbesondere dann, wenn die für den Vorsitz in den einzelnen Gremien wie Mitgliederversammlung und Vorstand Berufenen aus verschiedenen Gründen diese Funktion ad hoc nicht ausüben können. Es erscheint daher zweckmäßig und auch auf der Grundlage des WRG 1959 möglich, dass unter gewissen Einschränkungen die anberaumten Versammlungen abgehalten werden könnten, wenn für den Vorsitz aus der Mitte der erschienenen Mitglieder eine Person bestimmt wird.

Hiefür könnte in den Satzungen sowohl für die Durchführung der Mitgliederversammlung als auch der Vorstandssitzung in etwa folgender Wortlaut in die Satzungen (in die formalen Regelungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes) übernommen werden:

„Sind nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung (Vorstandssitzung) der Obmann und dessen Stellvertreter verhindert, an der Sitzung als Vorsitzender teilzunehmen, so kann aus der Reihe der anwesenden Mitglieder ein Vertreter derselben zur Übernahme des Vorsitzes bestimmt werden, wenn für die Beschlussfassung keine qualifizierte Mehrheit der abzugebenden Stimmen erforderlich ist oder nicht von einem in den Satzungen vorgesehenen Dirimierungsrecht des satzungsgemäß berufenen Vorsitzenden Gebrauch gemacht werden muss.“



# ÖWAV-REGELWERK

Nähere Informationen zu den **Preisgruppen** und **Bezugsmöglichkeiten** finden Sie am Ende der Publikationsliste.

## A) ÖWAV-Regelblätter

### Abwassertechnik und Gewässerschutz

ÖWAV-Regelblatt 1	Abwasserentsorgung im Gebirge. 3., vollständig überarbeitete Auflage. 2000. ( <i>Printversion vergriffen, nur mehr digital erhältlich.</i> )	<i>Preisgruppe 3</i>
ÖWWV-Regelblatt 2	Das Fachpersonal auf Abwasserreinigungsanlagen – Merksätze für Gemeinden und Abwasserverbände. 1978.	<i>vergriffen</i>
ÖWWV-Regelblatt 3	Hinweise für das Ableiten von Abwasser aus Schlachthanlagen und fleischverarbeitenden Betrieben in eine öffentliche Abwasseranlage. Überarb. Neuausgabe 1992.	<i>Preisgruppe 1</i>
ÖWAV-Regelblatt 4	Hinweise für das Einleiten von Abwasser aus Betrieben in eine öffentliche Kanalisationsanlage. 2., vollständige überarbeitete Auflage. 2001.	<i>Preisgruppe 4</i>
ÖWWV-Regelblatt 5	Richtlinien für die hydraulische Berechnung von Abwasserkanälen. 1980.	<i>zurückgezogen</i>
ÖWAV-Regelblatt 6	Fremdüberwachung von biologischen Abwasserreinigungsanlagen. Teil 1: Fremdüberwachung gemäß 1. AEV für kommunales Abwasser. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 1998. Teil 2: Gesamtprüfung. 2000.	<i>Preisgruppe 1</i> <i>Preisgruppe 2</i>
ÖWAV-Regelblatt 7	Mindestausrüstung für die Eigen- und Betriebsüberwachung biologischer Abwasserreinigungsanlagen (inkl. Indirekteinleiterüberwachung). 4., vollständig überarbeitete Auflage. 2003.	<i>Preisgruppe 3</i>
ÖWAV-Regelblatt 8	Hinweise für das Einleiten von Abwasser aus oberflächenbehandelnden Betrieben in eine öffentliche Abwasseranlage oder einen Vorfluter. Neuauflage 1993.	<i>Preisgruppe 2</i>
ÖWAV-Regelblatt 9	Richtlinien für die Anwendung der Entwässerungsverfahren. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2008.	<i>Preisgruppe 2</i>
ÖWWV-Regelblatt 10	Richtlinien für die Ausführung von Abwassermeßschächten. 1981.	<i>vergriffen</i>
ÖWAV-Regelblatt 11	Richtlinien für die abwassertechnische Berechnung und Dimensionierung von Abwasserkanälen. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2009.	<i>Preisgruppe 4</i>
ÖWWV-Regelblatt 12	Hinweise für das Einleiten von Abwasser aus milchbe- und -verarbeitenden Betrieben in eine Abwasseranlage. 1982.	<i>vergriffen</i>
ÖWAV-Regelblatt 13	Betriebsdaten von Abwasserreinigungsanlagen – Erfassung, Protokollierung und Auswertung. 3., vollständig überarbeitete Auflage. 2013.	<i>Preisgruppe 1</i>
ÖWAV-Regelblatt 14	Sicherheit auf Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen) – Errichtung – Anforderungen an Bau und Ausrüstung. 3., vollständig überarbeitete Auflage. 2010.	<i>Preisgruppe 2</i>
ÖWAV-Regelblatt 15	Der Klärfacharbeiter – Berufsbild, Ausbildungsplan und Prüfungsordnung. 3., vollständig überarbeitete Auflage. 2013.	<i>Preisgruppe 1</i>
ÖWAV-Regelblatt 16	Einleitung von Abwasser aus der Betankung, Reparatur und Reinigung von Fahrzeugen in öffentliche Abwasseranlagen oder in Gewässer. 4., vollständig überarbeitete Auflage. 2010.	<i>Preisgruppe 3</i>
ÖWAV-Regelblatt 17	Landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2004. ( <i>Printversion vergriffen, nur mehr digital erhältlich.</i> )	<i>Preisgruppe 3</i>
ÖWAV-Regelblatt 18	Sicherheit auf Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen) – Betrieb. 3., vollständig überarbeitete Auflage. 2014.	<i>Preisgruppe 1</i>
ÖWAV-Regelblatt 19	Richtlinien für die Bemessung von Mischwasserentlastungen. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2007.	<i>Preisgruppe 3</i>

ÖWWV-Regelblatt 20	Musterbetriebsordnung für Abwasserreinigungsanlagen. 1988.	<i>zurückgezogen</i>
ÖWAV-Regelblatt 21	Kanalkataster. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 1998.	<i>ersetzt durch ÖWAV-RB 40</i>
ÖWAV-Regelblatt 22	Betrieb von Kanalisationsanlagen. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2015.	<i>Preisgruppe 2</i>
ÖWAV-Regelblatt 23	Geruchsemissionen aus Abwasseranlagen. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2015.	<i>Preisgruppe 1</i>
ÖWAV-Regelblatt 24	EDV-Einsatz auf Abwasseranlagen. Prozessleittechnik – Prozessdatenverarbeitung. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2008.	<i>Preisgruppe 2</i>
ÖWAV-Regelblatt 25	Abwasserentsorgung in dünn besiedelten Gebieten. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2010.	<i>Preisgruppe 2</i>
ÖWAV-Regelblatt 26	Hinweise für das Einleiten von Abwässern aus Weinbau- und Kellereibetrieben in eine Abwasseranlage. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2006.	<i>Preisgruppe 3</i>
ÖWAV-Regelblatt 27	Möglichkeiten der Entsorgung von Senkgrubeninhalten und Schlämmen aus Kleinkläranlagen. 1992.	<i>vergriffen</i>
ÖWAV-Regelblatt 28	Unterirdische Kanalsanierung. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2007.	<i>Preisgruppe 3</i>
ÖWAV-Regelblatt 29	Entsorgung von Räumgut aus kommunalen Abwasseranlagen. 1994.	<i>Preisgruppe 2</i>
ÖWAV-Regelblatt 30	Sicherheitsrichtlinien für den Bau und Betrieb von Faulgasbehältern auf Abwasserreinigungsanlagen. 3., vollständig überarbeitete Auflage. 2007.	<i>Preisgruppe 3</i>
ÖWAV-Regelblatt 31	Deponiesickerwasser. Reaktordeponie. 2000.	<i>Preisgruppe 3</i>
ÖWAV-Regelblatt 32	Sicherheit auf Abwasserableitungsanlagen (Kanalisationsanlagen), Teil A: Errichtung – Anforderungen an Bau und Ausrüstung, Teil B: Betrieb. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2016.	<i>Preisgruppe 3</i>
ÖWAV-Regelblatt 33	Überwachung wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtiger Indirekteinleiter. 2002.	<i>Preisgruppe 2</i>
ÖWAV-Regelblatt 34	Hochdruckreinigung von Kanälen. 2003. ( <i>Printversion vergriffen, nur mehr digital erhältlich.</i> )	<i>Preisgruppe 3</i>
ÖWAV-Regelblatt 35	Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2019.	<i>Preisgruppe 3</i>
ÖWAV-Regelblatt 36	Dienstanweisung für das Betriebspersonal von Abwasserbehandlungsanlagen. Inkl. CD-ROM. 2003.	<i>Preisgruppe 3</i>
ÖWAV-Regelblatt 37	Umgang mit Löschwasser. 2019.	<i>Preisgruppe 2</i>
ÖWAV-Regelblatt 38	Überprüfung stationärer Durchflussmessenrichtungen auf Abwasserreinigungsanlagen. 2007.	<i>Preisgruppe 3</i>
ÖWAV-Regelblatt 39	Einleitung von fetthaltigen Betriebsabwässern aus Gastronomie, Küchen und Lebensmittelverarbeitung in öffentliche Abwasseranlagen. 2008. ( <i>Printversion vergriffen, nur mehr digital erhältlich.</i> )	<i>Preisgruppe 2</i>
ÖWAV-Regelblatt 40	Leitungsinformationssystem – Wasser und Abwasser (gemeinsam mit ÖVGW, = ÖVGW-Richtlinie W 104). 2010. ( <i>Printversion vergriffen, nur mehr digital erhältlich.</i> )	<i>Preisgruppe 4</i>
ÖWAV-Regelblatt 42	Unterirdische Kanalsanierung – Hauskanäle. 2011.	<i>Preisgruppe 3</i>
ÖWAV-Regelblatt 43	Optische Kanalinspektion. 2013.	<i>Preisgruppe 3</i>
ÖWAV-Regelblatt 44	Der Kanalfacharbeiter – Berufsbild, Ausbildungsplan und Prüfungsordnung. 2012.	<i>Preisgruppe 1</i>
ÖWAV-Regelblatt 45	Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund. 2015.	<i>Preisgruppe 2</i>

### **Wasserhaushalt und Wasservorsorge**

ÖWAV-Regelblatt 201	Praktische Anleitung für die Nutzung und den Schutz von Karstwasservorkommen. 2., überarbeitete Auflage. 2007.	<i>Preisgruppe 4</i>
---------------------	--	----------------------

ÖWWV-Regelblatt 202	Tiefengrundwässer und Trinkwasserversorgung. 1986.	<i>zurückgezogen</i>
ÖWWV-Regelblatt 203	Trinkwassernetversorgung. 1989 (ersetzt durch ÖVGW-Regelblatt W 74, 2006).	<i>zurückgezogen</i>
ÖWWV-Regelblatt 204	Richtlinien für die Wasserversorgung im alpinen Bereich. 1990.	<i>zurückgezogen</i>
ÖWAV-Regelblatt 205	Nutzung und Schutz von Quellen in nicht verkarsteten Bereichen. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2017.	<i>Preisgruppe 4</i>
ÖWAV-Regelblatt 206	Klein- und Einzeltrinkwasserversorgungsanlagen (gemeinsam mit ÖVGW). 1993.	<i>zurückgezogen</i>
ÖWAV-Regelblatt 207	Thermische Nutzung des Grundwassers und des Untergrunds – Heizen und Kühlen. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2009.	<i>Preisgruppe 3</i>
ÖWAV-Regelblatt 208	Bohrungen zur Grundwassererkundung. 1993.	<i>zurückgezogen</i>
ÖWAV-Regelblatt 209	Entscheidungshilfen für Planung, Anlage, Bau und Betrieb von Golfplätzen aus wasserwirtschaftlicher Sicht. 1993.	<i>vergriffen</i>
ÖWAV-Regelblatt 210	Beschneigungsanlagen. 2., überarbeitete Auflage. 2007.	<i>Preisgruppe 3</i>
ÖWAV-Regelblatt 211	Nutzung artesischer und gespannter Grundwässer. 2000.	<i>zurückgezogen</i>
ÖWAV-Regelblatt 212	Skipisten. 1999.	<i>Preisgruppe 4</i>
ÖWAV-Regelblatt 213	Tiefbohrungen zur Wassergewinnung. 2002.	<i>Preisgruppe 4</i>
ÖWAV-Regelblatt 214	Markierungsversuche in der Hydrologie und Hydrogeologie. 2007.	<i>Preisgruppe 4</i>
ÖWAV-Regelblatt 215	Nutzung und Schutz von Thermalwasservorkommen. 2010.	<i>Preisgruppe 4</i>
ÖWAV-Regelblatt 216	Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) von Golfplätzen aus wasserwirtschaftlicher Sicht. 2009.	<i>Preisgruppe 3</i>
ÖWAV-Regelblatt 217	Schutz des Grundwassers beim Abbau von Sand und Kies. 2014.	<i>Preisgruppe 3</i>
ÖWAV-Regelblatt 218	Brunnen in gespannten Grundwässern – Neuerrichtung, Sanierung und Rückbau. 2015.	<i>Preisgruppe 2</i>
ÖWAV-Regelblatt 219	Tiefengrundwasserbewirtschaftung zum Zweck der Trinkwasserversorgung. 2018.	<i>Preisgruppe 3</i>
ÖWAV-Regelblatt 220	Niederschlag-Abfluss-Modellierung. 2019.	<i>Gratisdownload</i>

### **Wasserbau, Ingenieurbiologie und Ökologie**

ÖWWV-Regelblatt 301	Leitfaden für den natur- und landschaftsbezogenen Schutzwasserbau an Fließgewässern. 2. Auflage 1985.	<i>zurückgezogen</i>
ÖWAV-Regelblatt 302	Expertenliste Biologie des ÖWAV. 2., überarbeitete Auflage 1999.	<i>zurückgezogen</i>
ÖWAV-Regelblatt 303	Gewässerwärter/in – Gewässermeister/in. Berufsbild, Ausbildungsplan und Prüfungsordnung. 2017.	<i>Gratisdownload</i>
ÖWAV-Regelblatt 305	Verwendung und Verwertung von Sedimenten aus Wildbacheinzugsgebieten. 2019.	<i>Preisgruppe 4</i>

### **Qualität und Hygiene**

ÖWAV-Regelblatt 401	Grundwasseruntersuchungen zur Beurteilung von altlastenverdächtigen Altablagerungen. 1992.	<i>zurückgezogen</i>
ÖWAV-Regelblatt 402	Einfache Analysenverfahren auf Abfallbehandlungsanlagen. Teil 2: Eingangs-, Verfahrens- und Endproduktkontrolle auf Kompostierungsanlagen. 1999.	<i>Preisgruppe 1</i>
ÖWAV-Regelblatt 403	Nutzwasserverwendung. Mitteilung über die Verwendung von Nutzwasser in Gebäuden, ausgenommen Industrielle Anwendungen. 1998 (ersetzt durch ÖVGW-Mitteilung W 86, 2005).	<i>zurückgezogen</i>
ÖWAV-Regelblatt 404	Sicherheit, Gesundheitsschutz und Arbeitshygiene für Beschäftigte in der Abfallwirtschaft. 2001.	<i>zurückgezogen</i>
ÖWAV-Regelblatt 405	Arbeitshygienische und arbeitsmedizinische Richtlinien für Abwasseranlagen. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2016.	<i>Preisgruppe 3</i>
ÖWAV-Regelblatt 406	Begriffe der Membrantechnologie. 2002.	<i>Preisgruppe 3</i>

ÖWAV-Regelblatt 407	Empfehlungen für die Bewässerung. Überarbeitete Neuauflage des ÖWAV-Arbeitshefts Nr. 11 (2003). 2016.	Preisgruppe 2
---------------------	---	---------------

### Abfallwirtschaft und Altlastensanierung

ÖWAV-Regelblatt 501	Ermittlung des Kapazitätsbedarfs für Kompostanlagen zur Verarbeitung getrennt erfaßter biogener Abfälle. 1996.	vergriffen
ÖWAV-Regelblatt 502	Entgasung von Deponiekörpern. 1997.	Preisgruppe 2
ÖWAV-Regelblatt 503	Allgemeine Ausführungsrichtlinien für stationäre Problemstoffsammelstellen. 1997.	zurückgezogen
ÖWAV-Regelblatt 504	Deponieeingangskontrolle. Anforderungsprofil für Leiter der Eingangskontrolle und Kontrollpersonal, Ausbildungsplan. 1997.	zurückgezogen
ÖWAV-Regelblatt 505	Einfache Analysenverfahren auf Abfallbehandlungsanlagen. Teil 1: Eingangskontrolle auf Deponien. 1997.	zurückgezogen
ÖWAV-Regelblatt 506	Das Fachpersonal für Problemstoffsammelstellen. Anforderungsprofil und Ausbildungsplan. 1997.	zurückgezogen
ÖWAV-Regelblatt 507	Fachkraft Abfallwirtschaft. Anforderungen an die Ausbildung des Betriebspersonals von Abfallbehandlungsanlagen. 1998.	zurückgezogen
ÖWAV-Regelblatt 508	Musterbetriebsprotokoll für Bioabfallkompostierungsanlagen. 1998.	zurückgezogen
ÖWAV-Regelblatt 509	Abfallminimierung. Begriffe – Evaluierung – Berechnungsbeispiele. 2000.	Preisgruppe 3
ÖWAV-Regelblatt 510	Problemstoff-Ausbildungslehrgänge. Ausbildung zum Befugten für die Problemstoffsammlung bzw. zum Abfallrechtlichen Geschäftsführer für kommunale Problemstoffsammlung. 1999.	zurückgezogen
ÖWAV-Regelblatt 511	Durchführung der Eingangskontrolle auf Deponien. 3., überarbeitete Auflage. 2015. ( <i>Printversion vergriffen, nur mehr digital erhältlich.</i> )	Preisgruppe 3
ÖWAV-Regelblatt 512	Abfallrechtlicher Geschäftsführer gemäß § 26 AWG 2002. Anforderungen und Ausbildungsinhalte für abfallrechtliche Geschäftsführer und Erlaubniswerber. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2008.	Preisgruppe 3
ÖWAV-Regelblatt 513	Betrieb von Biofiltern. 2002.	Preisgruppe 3
ÖWAV-Regelblatt 514	Die Anwendung der Stoffflussanalyse in der Abfallwirtschaft. 2003.	Gratisdownload
ÖWAV-Regelblatt 515	Anaerobe Abfallbehandlung. Anforderungen an den Betrieb von Biogasanlagen. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2013.	Preisgruppe 4
ÖWAV-Regelblatt 516	Ausbildungskurs für das Betriebspersonal von Biogasanlagen. Anforderungen und Ausbildungsinhalte. 2006.	Preisgruppe 3
ÖWAV-Regelblatt 517	Anforderungen an die Ausstattung und den Betrieb von Abfallzwischenlagern erlaubnispflichtiger Abfallsammler gemäß § 24a AWG 2002. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2019.	Preisgruppe 4
ÖWAV-Regelblatt 518	Anforderungen an den Betrieb von Kompostierungsanlagen. 2009. ( <i>Printversion vergriffen, nur mehr digital erhältlich.</i> )	Preisgruppe 3
ÖWAV-Regelblatt 519	Energetische Wirkungsgrade von Abfallverbrennungsanlagen. 2., überarbeitete Auflage. 2013.	Preisgruppe 3
ÖWAV-Regelblatt 520	Durchführung der Eingangskontrolle auf Bodenaushubdeponien. Auszug aus ÖWAV-Regelblatt 511 (3. Auflage, 2015). 2., überarbeitete Auflage. 2015.	Preisgruppe 2

## B) ÖWAV-Arbeitsbeihilfe

### Abwassertechnik und Gewässerschutz

ÖWWV-Arbeitsbehelf Nr. 1	Die Ausbildung von Klärwärtern auf Lehrkläranlagen. 1981.	vergriffen
ÖWWV-Arbeitsbehelf Nr. 8	Kläranlagennachbarschaften in Österreich – Ein Beitrag zur Reinhaltung der Gewässer. 1991.	vergriffen

ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 9	Kennzahlen für Abwasserreinigungsanlagen. Teil 1: Ablaufqualität – Bewertung und Beurteilung. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2000.	Preisgruppe 1
ÖWAV-Arbeitsbehelf 14	Eigen- und Betriebsüberwachung von biologischen Abwasserreinigungsanlagen (> 50 EW). 3., vollständig überarbeitete Auflage. 2010.	Preisgruppe 2
ÖWAV-Arbeitsbehelf 22	Kläranlagenzustandsbericht. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2015.	Preisgruppe 2
ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 24	Evaluierung von Arbeitsplätzen in Abwasseranlagen und deren Dokumentation. 2000.	Preisgruppe 3
ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 25	Indirekteinleiterkataster. 1999.	Preisgruppe 1
ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 27	Praktikum auf Lehrkanalanlagen (Ausbildungskanalbetrieben). 2000.	Preisgruppe 1
ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 29	Öffentlichkeitsarbeit auf Kläranlagen (inkl. Arbeitsmaterialien für Pflichtschulen). 2004.	Preisgruppe 3
ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 31	Membrantechnologie – Verfahren zur Abwasserbehandlung. 2003.	Preisgruppe 4
ÖWAV-Arbeitsbehelf 34	Leitfaden für die Ausschreibung der Hochdruckreinigung von Kanälen. 2005. ( <i>Printversion vergriffen, nur mehr digital erhältlich.</i> )	Preisgruppe 3
ÖWAV-Arbeitsbehelf 36	Praxishilfe zum Erstellen des Explosionsschutzdokuments (ExSD) für abwassertechnische Anlagen (Kanal- und Kläranlagen). 2006.	Preisgruppe 3
ÖWAV-Arbeitsbehelf 37	Überprüfung des Betriebszustandes von Abwasserreinigungsanlagen (> 50 EW) Teil A: Fremdüberprüfung. Teil B: Eigenüberprüfungen. 2010.	Preisgruppe 2
ÖWAV-Arbeitsbehelf 45	Musterstellenbeschreibungen für das Personal von Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen. 2014. ( <i>Printversion vergriffen, nur mehr digital erhältlich.</i> )	Preisgruppe 1
ÖWAV-Arbeitsbehelf 50	Kanalsanierung – Vor Ort härtendes Schlauchlining. 2017. ( <i>Printversion vergriffen, nur mehr digital erhältlich.</i> )	Preisgruppe 3
ÖWAV-Arbeitsbehelf 54	Kanalsanierung – Langrohr-Lining, Kurzrohr-Lining, Verformte Rohre. 2019.	Preisgruppe 2

### Wasserhaushalt und Wasservorsorge

ÖWWV-Arbeitsbehelf Nr. 2	Grundwasser-Schongebiete. 1984.	zurückgezogen
ÖWWV-Arbeitsbehelf Nr. 3	Wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte für die Projektierung von Grundwasserwärmepumpenanlagen (GWPA). 1986.	zurückgezogen
ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 19	Leitfaden für die Bearbeitung von Grundwassersanierungsgebieten. 1996.	zurückgezogen
ÖWAV-Arbeitsbehelf 43	Leitfaden zur Anwendung der Thermalfahnenformel des ÖWAV-Regelblatts 207. 2014.	Gratisdownload
ÖWAV-Arbeitsbehelf 47	Bodenfunktionen für die Wasserwirtschaft. 2016.	Preisgruppe 3

### Wasserbau, Ingenieurbiologie und Ökologie

ÖWWV-Arbeitsbehelf Nr. 4	Grundsätze der Gewässerinstandhaltung. 1987.	zurückgezogen
ÖWAV-Arbeitsbehelf 42	Mobiler Hochwasserschutz. 2013.	Gratisdownload
ÖWAV-Arbeitsbehelf 46	Praktische Umsetzung und Beispiele des Fischaufstieghilfen-Leitfadens. Teil 1: Vorschläge für zulässige Bautoleranzen bzw. zulässige Variation der technischen Parameter bei errichteten FAHs. 2016.	Preisgruppe 2
ÖWAV-Arbeitsbehelf 49	Neophytenmanagement. Behandlung invasiver gebietsfremder Pflanzenarten. 2016.	Preisgruppe 2
ÖWAV-Arbeitsbehelf 53	Zustandsermittlung von Hochwasserschutzdämmen als Grundlage für die Sanierung. 2017.	Preisgruppe 4

## Qualität und Hygiene

ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 11	Empfehlungen für Bewässerungswasser. 2., überarbeitete Auflage. 2003. [ersetzt durch ÖWAV-Regelblatt 407]	<i>zurückgezogen</i>
ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 30	Informationen zum Membranbelebungsverfahren. 2002.	<i>Preisgruppe 4</i>
ÖWAV-Arbeitsbehelf 32	Anwendung von Membranverfahren in der Reinwassertechnologie. 2005.	<i>Preisgruppe 3</i>
ÖWAV-Arbeitsbehelf 38	Bestimmung der Oberflächenspannung in gereinigten Abwässern. 2., überarbeitete Auflage. 2016.	<i>Gratisdownload</i>
ÖWAV-Arbeitsbehelf 39	Korrosion im Wasser- und Abwasserfach. 2010.	<i>Gratisdownload</i>
ÖWAV-Arbeitsbehelf 52	Mikrobiologie und Wasser. Teil 1: Übersicht zu den methodischen Möglichkeiten der Analyse. 2017.	<i>Preisgruppe 3</i>

## Recht und Wirtschaft

ÖWAV-Arbeitsbehelf 5	Mustersatzungen für Hochwasserschutzverbände. 4., überarbeitete Auflage. 2020.	<i>Gratisdownload</i>
ÖWWV-Arbeitsbehelf Nr. 6	Grundlagen und Organisation des Rechnungswesens von Abwasserverbänden. 1988.	<i>zurückgezogen</i>
ÖWAV-Arbeitsbehelf 7	Grundsätze für die Versicherungen von Abwasserentsorgungsanlagen. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2019.	<i>Preisgruppe 2</i>
ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 10	Interkommunale Zusammenarbeit – Betriebs- und Betreuungsgemeinschaften in der Abwasserentsorgung. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2011.	<i>Preisgruppe 1</i>
ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 12	Grundlagen und Organisation des Rechnungswesens von Wasserversorgungs- und Abfallverbänden. Ergänzungsband zum Arbeitsbehelf Nr. 6. 1993.	<i>zurückgezogen</i>
ÖWAV-Arbeitsbehelf 13	Mustersatzungen für Wasserversorgungs- und Abwasser-/Reinholdungsverbände. 3., überarbeitete Auflage. 2016.	<i>Gratisdownload</i>
ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 15	Mustersatzungen für Abfallwirtschaftsverbände. 1996.	<i>zurückgezogen</i>
ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 16	Grundsätze der Gebührenkalkulation in der Siedlungswasser- und Abfallwirtschaft. 1996.	<i>zurückgezogen</i>
ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 18	Musterbetriebskostenrechnung am Beispiel der Abwasserentsorgung. 1996.	<i>zurückgezogen</i>
ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 20	Anwendung des UVP-Gesetzes. 1996.	<i>zurückgezogen</i>
ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 21	Abfallgebührenkalkulation und Abfallgebührenmodelle. Ein Arbeitsbehelf für Gemeinden. 1997.	<i>vergriffen</i>
ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 23	Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen. 2., überarbeitete Auflage. 2002.	<i>Preisgruppe 4</i>
ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 28	Grundlagen und Organisation des Rechnungswesens von Ver- und Entsorgungsverbänden. 2000.	<i>zurückgezogen</i>
ÖWAV-Arbeitsbehelf 33	Leitfaden für die Auftragsvergabe in der Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2015.	<i>Preisgruppe 4</i>
ÖWAV-Arbeitsbehelf 35	Aktuelle Finanzierungs- und Veranlagungsmöglichkeiten für die Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2011.	<i>Preisgruppe 4</i>
ÖWAV-Arbeitsbehelf 40	Grundlagen und Aufbau des Rechnungswesens in der Abwasserentsorgung. Buchführung und Jahresabschluss. 2010. ( <i>Printversion vergriffen, nur mehr digital erhältlich.</i> )	<i>Preisgruppe 4</i>
ÖWAV-Arbeitsbehelf 41	Grundlagen und Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung in der Abwasserentsorgung. 2013.	<i>Gratisdownload</i>
ÖWAV-Arbeitsbehelf 48	Grundlagen und Aufbau einer Gebührenkalkulation in der Abwasserentsorgung. 2016.	<i>Preisgruppe 3</i>
ÖWAV-Arbeitsbehelf 59	Mustergeschäftsordnung für Wasser- und Abwasser-/Reinholdungsverbände. 2019.	<i>Gratisdownload</i>



ÖWAV-Arbeitsbehelf 61	VRV in der Abwasser-, Abfall- und Schutzwasserwirtschaft. 2018.	Preisgruppe 4
-----------------------	---	---------------

### Abfallwirtschaft und Altlastensanierung

ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 17	Logistik in der Abfallwirtschaft. 1996.	zurückgezogen
ÖWAV-Arbeitsbehelf 44	Herstellung von Komposterden (Mischungen aus Kompost und Bodenaushubmaterial). 2014.	Preisgruppe 1
ÖWAV-Arbeitsbehelf 51	Leitfaden: Eingangskontrolle für Recycling-Betriebe zur Herstellung von Recycling-Baustoffen gemäß Recycling-Baustoffverordnung und Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017. 2019.	Preisgruppe 2
ÖWAV-Arbeitsbehelf 57	Sammlung und Verwertung von Metallspänen, -schlämmen und -stäuben aus der mechanischen Bearbeitung. 2018.	Preisgruppe 2
ÖWAV-Arbeitsbehelf 58	Verwertung von unbehandeltem Altholz – Abfall, Abfallende, Nebenprodukt. 2019.	Preisgruppe 3
ÖWAV-Arbeitsbehelf 60	Leitfaden zur Altholzsortierung. 2018.	Gratisdownload

### Umweltschutz allgemein

ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 26	Anwendung EDV-gestützter Modellrechnung im Umweltschutz. 2000.	zurückgezogen
---------------------------	--	---------------

## WEITERE ÖWAV-PUBLIKATIONEN

### Informationsreihe Betriebspersonal Abwasseranlagen

Folge 1 (1992/93) bis Folge 25 (2017)		vergriffen
Folge 26	Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften 2018. 2018.	Preisgruppe 5
Folge 27	Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften 2019. 2019	nur für KAN-Teilnehmerr

### ÖWAV-Merkblätter

ÖWAV-Merkblatt	Befahren (Ein- und Aussteigen) von Behältern, Schächten, Kanälen, Düchern und dgl. und Durchführen von Arbeiten in solchen Einrichtungen (§§ 59, 60 Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung). 2019.	Gratisdownload
ÖWAV-Merkblatt	Hygiene-Merkblatt für das Betriebspersonal von Abwasseranlagen. 2017.	Gratisdownload
ÖWAV-Merkblatt	Mindestanforderung für die Sicherheitsausrüstung im Kanalbetrieb. 2016.	Gratisdownload
ÖWAV-Merkblatt	ÖPUL – Landwirtschaftliche Klärschlammverwertung. Merkblatt für Landwirte und Kläranlagenbetreiber. 2000.	vergriffen
ÖWAV-Merkblatt	Personalbedarf für den Betrieb kommunaler biologischer Kläranlagen. 2017.	Gratisdownload
ÖWAV-Merkblatt	Private Hallen- und Freischwimmbekken – Ableitung von Spül-, Reinigungs- und Beckenwasser. 2011.	Gratisdownload
ÖWAV-Merkblatt	Rufbereitschaftsdienste für kommunale Abwasseranlagen (Kanalisations- und Kläranlagen). 2011.	Gratisdownload
ÖWAV-Merkblatt	Schadstoffausbreitung im Kanalnetz – Kooperation mit Einsatzkräften. 2015.	Gratisdownload
ÖWAV-Merkblatt	Zivil- und strafrechtliche Haftung und Verantwortung in Wasser-, Abwasser- und Abfallverbänden. 2006.	Gratisdownload

### ÖWAV-Umweltmerkbblätter

(zuvor als ÖWAV-WIFI-Umweltmerkbblätter erschienen)

ÖWAV-Umweltmerkblatt für Autobus-, Taxi- und Mietwagenunternehmen. 2004.	Gratisdownload
ÖWAV-Umweltmerkblatt für Autoverwertungsbetriebe. 2004.	Gratisdownload

ÖWAV-Umweltmerkblatt für Betreiber von Campingplätzen. 2005.	<i>Gratisdownload</i>
ÖWAV-Umweltmerkblatt für Frächter. 2004.	<i>Gratisdownload</i>
ÖWAV-Umweltmerkblatt für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe. 2009.	<i>Gratisdownload</i>
ÖWAV-Umweltmerkblatt für Holz bearbeitende Betriebe. 2005.	<i>Gratisdownload</i>
ÖWAV-Umweltmerkblatt für Kfz-Freiwashplätze und Waschanlagen. 2004.	<i>Gratisdownload</i>
ÖWAV-Umweltmerkblatt für Kfz-Werkstätten. 2004.	<i>Gratisdownload</i>
ÖWAV-Umweltmerkblatt für kleine Molkereien und Käsereien. 2004.	<i>Gratisdownload</i>
ÖWAV-Umweltmerkblatt für kleine Schlachtbetriebe und Fleischer. 2005.	<i>Gratisdownload</i>
ÖWAV-Umweltmerkblatt für die Lagerung von Chemikalien in Betrieben. 2004.	<i>Gratisdownload</i>
ÖWAV-Umweltmerkblatt für Lkw-Waschplätze. 2004.	<i>Gratisdownload</i>
ÖWAV-Umweltmerkblatt für Malerbetriebe. 2017.	<i>Gratisdownload</i>
ÖWAV-Umweltmerkblatt für Metall verarbeitende Betriebe. 2011.	<i>Gratisdownload</i>
ÖWAV-Umweltmerkblatt für Sägewerke. 2005.	<i>Gratisdownload</i>
ÖWAV-Umweltmerkblatt für Tankstellen. 2004.	<i>Gratisdownload</i>
ÖWAV-Umweltmerkblatt für temporär betriebene Nassholzlager. 2016.	<i>Gratisdownload</i>
ÖWAV-Umweltmerkblatt Umweltschutz im Bürobetrieb. 2010.	<i>Gratisdownload</i>
ÖWAV-Umweltmerkblatt für Weinbau und Weinkellereien. 2004.	<i>Gratisdownload</i>
ÖWAV-Umweltmerkblatt Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen. 2008.	<i>Gratisdownload</i>

## Übersicht über die Preisgruppen

Die angegebenen Preise verstehen sich netto zuzügl. USt. (+ Versand, nur bei Printpublikationen)  
(Die Preisliste ist **gültig bis 31. Dezember 2020**. Preisänderungen und Irrtümer vorbehalten.)

Preisgruppen	Preis Download ÖWAV-Mitglied	Preis Download Nichtmitglied	Preis Print ÖWAV-Mitglied	Preis Print Nichtmitglied
Preisgruppe 1	15,00 Euro	25,00 Euro	20,00 Euro	30,00 Euro
Preisgruppe 2	20,00 Euro	30,00 Euro	25,00 Euro	35,00 Euro
Preisgruppe 3	25,00 Euro	35,00 Euro	30,00 Euro	40,00 Euro
Preisgruppe 4	30,00 Euro	40,00 Euro	35,00 Euro	45,00 Euro
Preisgruppe 5			50,00 Euro	60,00 Euro

## Bezugsmöglichkeiten

Die genannten Publikationen sind erhältlich bei:

**Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV)**, Marc-Aurel-Straße 5, 1010 Wien, Tel. 01/535 57 20,  
[www.oewav.at/publikationen](http://www.oewav.at/publikationen)

**Austrian Standards plus GmbH**, 1020 Wien, Heinestraße 38, Tel. 01/21300-444, [www.austrian-standards.at](http://www.austrian-standards.at)



zukunft  
SEIT 1909  
denken

# Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband

Gegründet 1909

1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5

Tel. +43-1-535 57 20, Fax +43-1-535 40 64, buero@oewav.at, [www.oewav.at](http://www.oewav.at)

Das österreichische **Kompetenz-Zentrum**  
für **Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft.**

## Veranstaltungen

- Österreichische Abfallwirtschaftstagung
- Österreichische Wasserwirtschaftstagung
- Österreichische Umweltrechtstage
- Seminare und Fortbildungskurse zu aktuellen Themen der Wasser- und Abfallwirtschaft
- Erfahrungsaustausch für Betreiber von Abwasser-, Abfallbehandlungs- und Hochwasserschutzanlagen
- Kurse für das Betriebspersonal von Abwasseranlagen, Praktikum auf Lehrklär- und Lehrkanalanlagen, Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften
- Kurse für das Betriebspersonal von Abfallbehandlungsanlagen
- Kurse in den Bereichen Gewässerpflege, kleine Stau- und Sperrenanlagen, Hochwasserschutz- und Beschneigungsanlagen
- Gemeinsame Veranstaltungen mit in- und ausländischen Fachorganisationen
- Exkursionen

## Fachgruppen und Arbeitsausschüsse

- Ausarbeitung von Regelblättern, Arbeitsbehelfen, Merkblättern und Leitfäden
- Erarbeitung von Positions- und Ausschusspapieren sowie Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben

## Beratung und Information

- Auskünfte und individuelle Beratung
- Wasser- und abfallwirtschaftliche Informationsschriften und Beiträge, Öffentlichkeitsarbeit

## Veröffentlichungen

- Fachzeitschrift „Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaft“ (ÖWAW)
- ÖWAV-Homepage ([www.oewav.at](http://www.oewav.at))
- ÖWAV-News (HTML-Newsletter)
- Tätigkeitsbericht des ÖWAV
- Schriftenreihe des ÖWAV (Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur in Leitsatzform)
- Veröffentlichungen zu Tagungen und Seminaren des ÖWAV
- Regelblätter\*), Arbeitsbehelfe\*) und Merkblätter des ÖWAV, Positions- und Ausschusspapiere
- Informationsreihe Betriebspersonal Abwasseranlagen\*)
- ÖWAV-WKO-Umweltmerkblätter für Gewerbebetriebe
- KA-Betriebsinfo<sup>1)</sup>
- Wiener Mitteilungen Wasser-Abwasser-Gewässer<sup>1)</sup>

## Verbindungsstelle (Nationalkomitee) der

- European Water Association – EWA

## Mitglied der österreichischen Vertretung zur

- European Union of National Associations of Water Suppliers and Waste Water Services – EUREAU (gem. mit ÖVGW)
- International Solid Waste Association – ISWA
- International Water Association – IWA (gem. mit ÖVGW)

\*) in Kommission bei Austrian Standards plus GmbH, Wien

<sup>1)</sup> Mitherausgeber

